Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(21.2.1977) Drucksache 9/236

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / **236 S**
21. 02. 77

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 20

Der Petitionsausschuß hat am 21. Februar 1977 die nachstehend aufgeführten zwölf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klein
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/53	Einrichtung eines signalgeregelten Fußgängerüberwegs	Dem Begehren wird entsprochen. Mit den Bauarbeiten wird im März 1977 begonnen werden.
S 9/93	Genehmigung für einen Erweiterungsbau	Dem Begehren kann nach der Rechtsprechung des OVG Bremen nicht durch eine Dispensierung, sondern nur durch eine Änderung des gültigen Bebauungsplanes entsprochen werden. Der Senator für das Bauwesen hat eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes eingeleitet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Möglichkeit der Erteilung einer vorzeitigen Baugenehmigung gemäß § 33 BBauG geprüft.
S 9/109	Genehmigung für einen Erweiterungsbau	Dem Begehren kann nach der Rechtsprechung des OVG Bremen nicht durch eine Dispensierung, sondern nur durch eine Änderung des gültigen Bebauungsplanes entsprochen werden. Der Senator für das Bauwesen hat eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes eingeleitet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Möglichkeit der Erteilung einer vorzeitigen Baugenehmigung gemäß § 33 BBauG geprüft.
S 9/146	Bitte um die Erteilung von Förderungsbescheiden	Dem Begehren wurde entsprochen.
S 9/148	Änderung des Familiennamens	Dem Begehren ist durch eine Anweisung an das Standesamt entsprochen worden.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 8/266	Duldung einer nicht genehmigten Garage	Dem Petenten wurde eine Genehmigung zum Bau einer Garage unter der Bedingung erteilt, einen im Wege des Dispenses genehmigten Geräteschuppen abzureißen. Diese

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
		Bedingung hat er nicht erfüllt, obgleich er sich dazu vorher schriftlich bereiterklärt hatte, so daß die Genehmigung für eine Garage unwirksam wurde. Die Baugenehmigung ist erneut wirksam, wenn der Petent den Geräteschuppen durch eine nicht genehmigungspflichtige Unterstellmöglichkeit ersetzt.
S 9/11	Beschwerde gegen die Aufstockung einer Doppelhaushälfte	Die Aufstockung der Doppelhaushälfte durfte nicht untersagt werden, weil sie sich im Rahmen des Baurechts bewegt und auch nachbarschützende Vorschriften des öffentlichen Rechts nicht verletzt werden. Soweit der Petent befürchtet, daß durch die Aufstockung Schäden an seiner Doppelhaushälfte entstehen, muß er evtl. Entschädigung im Zivilrechtsweg gegenüber seinem Nachbarn geltend machen.
S 9/116	Aufhebung eines Beseitigungsgebotes	Das Beseitigungsgebot ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erteilt worden. Bei der Erteilung des Gebotes wurde auf die besonderen nachbarschaftlichen Verhältnisse dadurch Rücksicht genommen, daß der vom Petenten hinter der vorderen Baulinie errichtete über 2 m hohe Zaun aus Holzgeflecht geduldet wurde, obwohl dieser normalerweise nicht höher als 1,25 m sein soll.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/80	Beschwerde gegen den Einbau einer Hebeanlage	Der Petent ist nach den geltenden Bestimmungen zum Einbau einer Hebeanlage verpflichtet. Ein entsprechendes Gebot des Bauordnungsamtes ist noch nicht ergangen. Der Petent ist vielmehr aufgefordert worden, ordnungsgemäße Antragsunterlagen einzureichen.
S 9/144	Beschwerde über die angeblich willkürliche Duldung des sogenannten wilden Parkens auf Fußwegen	Durch Versuchslösungen in einigen ausgewählten Straßen — die entsprechenden Arbeiten sind bis Ende Oktober 1976 ausgeführt worden — soll das sogenannte wilde Parken auf Gehwegen verhindert werden. Eine auf den Gehweg aufgetragene Markierung weist die dabei maximal zulässige Inanspruchnahme des Gehweges zum Parken aus und verhindert damit gerade nämlich ein zu weites Herauffahren auf den Gehweg und eine Behinderung des Fußgängerverkehrs.
		Danach ist festzustellen, daß das Stadt- und Polizeiamt zwar keinesfalls willkürlich rechtswidrige Zustände duldet, in der Tat aber rechtmäßige Zustände wegen der Vielzahl der betroffenen Straßenzüge auch bei vollem Polizeieinsatz nicht garantiert werden können. Gerade das hat zu der Uberlegung geführt, die Interessenkollision zwischen Fußgängern und den ihre Fahrzeuge parkenden Anwohnern auf eine Weise zu lösen, die nach Möglichkeit allen Belangen Rechnung trägt. Gewisse Einschränkungen sind dabei nicht zu vermeiden, aber hinnehmbar.

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/147	Beschwerde über die angeblich bewußte Verzögerung einer Baugenehmigung	Die vom Petenten erhobene Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Der Petent kann nicht davon ausgehen, daß die Bearbeitung seines Bauantrages bereits mit Einreichen einer Voranfrage zu laufen beginnt. Das Voranfrageverfahren wird als selbständiges Verfahren bearbeitet. Die Bearbeitung der Baugenehmigung beginnt erst mit Eingang des Genehmigungsantrages.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an den Eingabenausschuß des Schleswig-Holsteinischen Landtages weiterzuleiten:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/156	Genehmigung zum Ausbau eines Hauses	Das geplante Bauvorhaben liegt in Schleswig-Holstein.